

# Dienstordnung des Schulpsychologischen Dienstes

Vom 5. Mai 2015 (Stand 1. August 2015)

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1983<sup>1)</sup> über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) und § 6 des Dekrets vom 6. Juni 1983<sup>2)</sup> zum Verwaltungsorganisationsgesetz,

beschliesst:

## § 1 Unterstellung

<sup>1</sup> Der Schulpsychologische Dienst (SPD) ist eine Dienststelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) und untersteht deren Vorsteherin oder Vorsteher.

## § 2 Aufgaben

<sup>1</sup> Der SPD berät als kantonale Behörde Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulbehörden in Schul- und Entwicklungsfragen.

<sup>2</sup> Seine Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung, insbesondere dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002<sup>3)</sup>, der Verordnung vom 22. April 2008<sup>4)</sup> über den Schulpsychologischen Dienst, den einschlägigen Bestimmungen in den Stufenverordnungen und den speziellen Erlassen zu den Bildungsangeboten sowie dem Leistungsauftrag<sup>5)</sup>.

## § 3 Gliederung

<sup>1</sup> Der SPD gliedert sich in:

- a. die Dienststellenleitung,
- b. die Kreisstellen mit den Nebenstandorten,
- c. die Administration.

---

1) SGS [140](#), GS 28.436

2) SGS [140.1](#), GS 28.448

3) SGS [640](#), GS 34.0637

4) SGS [645.21](#), GS 36.0636

5) Version November 2013.

#### **§ 4 Führung des SPD**

<sup>1</sup> Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter ist für die strategische und operative Führung des SPD verantwortlich. Er oder sie setzt die strategischen Vorgaben von Kanton und BKSD um.

<sup>2</sup> Zur Koordination der Aufgaben, zur Meinungsbildung sowie zur Entscheidungsfindung finden unter der Leitung des Dienststellenleiters oder der Dienststellenleiterin regelmässig Sitzungen statt:

- a. mit den Kreisstellenleitungen und der Leitung Administration («Leitungssitzung»);
- b. mit den psychologischen Mitarbeitenden der Dienststelle («Dienststellen-sitzung»).

#### **§ 5 Dienststellenleitung**

<sup>1</sup> Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Leitung des SPD in fachlicher, organisatorischer, personeller und administrativer Hinsicht;
- b. die Beratung des Direktionsvorstehers oder der Direktionsvorsteherin, der Dienststellen der BKSD sowie der kantonalen Verwaltung in kinder- und jugendpsychologischen Belangen;
- c. die Vertretung des SPD gegenüber Behörden, Schulen und Öffentlichkeit;
- d. die Sicherstellung der internen und externen Kommunikation.

<sup>2</sup> Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter kann gleichzeitig eine Kreisstelle leiten.

<sup>3</sup> Bei Abwesenheit der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter deren bzw. dessen Aufgaben mit allen dazu gehörenden Rechten und Pflichten.

#### **§ 6 Kreisstellen**

<sup>1</sup> Die Kreisstellen setzen nach Massgabe der Dienststellenleitung den schulp-psychologischen Auftrag im zugeteilten geographischen Gebiet des Kantons um.

<sup>2</sup> Eine Kreisstellenleiterin oder ein Kreisstellenleiter, welche oder welcher nicht gleichzeitig die Dienststellenleitung innehat, amtiert als stellvertretende Dienststellenleiterin oder als stellvertretender Dienststellenleiter.

<sup>3</sup> Die Kreisstellenleiterin oder der Kreisstellenleiter führt die Mitarbeitenden der Kreisstelle sowie der zugeteilten Nebenstandorte und berät die Dienststellenleiterin oder den Dienststellenleiter.

**§ 7 Administration**

<sup>1</sup> Die Administration unterstützt die Dienststellenleitung, die Kreisstellen und die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in allen Belangen der Administration.

**§ 8 Organigramm**

<sup>1</sup> Das Organigramm gemäss Anhang ist Bestandteil dieser Dienstordnung.

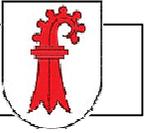
**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
05.05.2015	01.08.2015	Erlass	Erstfassung	GS 2015.031

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	05.05.2015	01.08.2015	Erstfassung	GS 2015.031

# Schulpsychologischer Dienst



2015

